

kommunal report

Informationen für Städte und Gemeinden in NRW



Editorial

BERATUNG UND DIENSTLEISTUNG FÜR KOMMUNEN – KuA NRW

Liebe Leserinnen und Leser,

hier liegt sie nun vor Ihnen, eine weitere Ausgabe unseres Kommunalreports, die über Neuigkeiten informiert und einen kleinen Überblick über unser Dienstleistungsangebot gibt.

Bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW hat sich viel getan. Wir haben in den letzten zwei Jahren, seit Erscheinen des ersten Kommunalreports, unsere Sachbereiche erneut ausgebaut und unser Dienstleistungsangebot für die Kommunen in NRW stark erweitert. Unser Team ist auf 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewachsen. Mit unserem Leistungsspektrum in den Sachbereichen Recht, Technik und Umwelt, Organisation/Management, Software und kommunale Dienste unterstützen wir die Städte und Gemeinden seit Jahren bei zahlreichen kommunalen Fragenstellungen. Wir arbeiten interdisziplinär. Unsere Problemlösungen berücksichtigen rechtliche, technische und organisatorische Aspekte

Sie finden in dieser Ausgabe einen Querschnitt durch unsere Arbeit und Erfahrungen in den unterschiedlichen Dienstleistungsbereichen.

Das Thema Umwelt und Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an kommunaler Bedeutung. Durch den Aufbau des Netzwerks „kommunale Klimakonzepte“ (www.kommunale-klimakonzepte.de) tragen wir der Daseinsvorsorge Rechnung. Wir stellen Ihnen hier das Netzwerk vor, werfen einen Blick auf das kommunale Handlungsfeld Wald, das sich im Hinblick auf den Klimawandel auch mit dem Thema Anpassung auseinandersetzen muss. Die Einbindung dieses Themas in ein kommunales Leitbild wird am Beispiel der Stadt Rietberg aufgezeigt.

Zum Zukunftsthema Nachhaltigkeit gehört für uns auch der Umgang mit kommunalen Flächen. Lesen Sie mehr über unser Angebot zur Stadt- und Gemeindeentwicklung.

Nachhaltigkeit ist aber auch die Triebfeder für Aufgabenbereiche, wie z. B. die Rekommunalisierung der Gas- und Strom-

versorgung, die Arbeitssicherheit, die Einführung von Risikofrüherkennungssystemen sowie der Datenschutz. Zu diesen Themen setzen wir Akzente.

Zahlreiche Kommunen wägen derzeit das Für und Wider eines Neuabschlusses der Konzessionsverträge ab. Wir beleuchten, welche Bedeutung dem Kaufpreis der Energieversorgungsnetze im Hinblick auf die Rekommunalisierung im Gas- und Strombereich zukommt und informieren Sie über Chancen zur effizienten Neugestaltung der Strom- und Gasversorgung.

Auch öffentliche Arbeitgeber sollten das Wohl ihrer Mitarbeiter im Fokus haben. Die pragmatische Unterstützung bei der Verbesserung der Arbeitssicherheit ist hier unser Thema. Hierzu bauen wir derzeit ein Netzwerk auf. Für wen und womit das Netzwerk Hilfestellung bieten soll, erfahren Sie hier.

Die Einführung von Risikofrüherkennungssystemen wird seit vielen Jahren von kommunalen Unternehmen genutzt, um in den verschiedensten Branchen der kommunalen Betriebe latente Risiken auszuschalten. Wir stellen dar, wie ein funktionierendes Risikofrüherkennungssystem aufgebaut wird und was der Aufbau bringt – nicht nur für Eigenbetriebe.

Datenschutz in Kommunen ist für uns ein wichtiges Thema. Lesen Sie, wie und womit Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strukturiert zum Thema fit machen können.

Und natürlich fehlt das Thema Ausschreibung und Vergabe nicht. Wir geben einen kurzen Rückblick auf die Vergaberechtsreform der Jahre 2009 und 2010 mit einer Zusammenstellung der praxisrelevanten Neuerungen.

Wir haben eine Bitte an Sie: Um Sie auch weiterhin gezielt zu informieren, schicken Sie uns Ihre Themenwünsche oder legen Sie den ausgefüllten Fragebogen einfach aufs FAX, Nr.: 0211/430 77 22

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre Kommunal- und Abwasserberatung NRW

Inhalt

- 04**  **ZUKUNFTSAUFGABE KLIMA**
Das Netzwerk kommunale Klimakonzepte
- 05**  **ZUKUNFTSAUFGABE KLIMA**
Wald und Baumarten im Klimawandel
- 07**  **ZUKUNFTSAUFGABE KLIMA**
Klimapark Rietberg, lokal wirken – global gewinnen
- 09**  **STADTENTWICKLUNG**
Kommunale Daseinsvorsorge und Flächenmanagement
- 11**  **VERSORGUNG**
Rekommunalisierung im Gas- und Strombereich
- 15**  **SICHERHEIT**
Risikofrüherkennung
- 21**  **SICHERHEIT**
Das Netzwerk Arbeitssicherheit
- 23**  **DATENSCHUTZ**
Behörden-IT-Sicherheits-training
- 24**  **VERGABE**
Times they are A-changin' – Ein kurzer Rückblick auf die Vergaberechtsreform der Jahre 2009/2010
- 27**  **INFO**
Buchvorstellung Abfallgesetz NRW – Kommentar auf neuem Stand
- 27**  **INFO**
Weiterbildungsangebot

Impressum

Eine Information der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22
info@KuA-NRW.de, www.KuA-NRW.de

Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

Konzeption und Gestaltung

[...]rangenet designbüro, Düsseldorf, www.rangenet.de

Produktion und Druck

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

Fotos

Photocase.com: tempelmeer, Arnd_Drifte, .marqs, sylvi.bechle
Fotolia.com: Stefan Thiermayer

NETZWERK „KOMMUNALE KLIMAKONZEPTE“

Unsere Strategie zur Daseinsvorsorge

Gudrun Abel, KuA NRW, Düsseldorf

Einleitung

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind existenzielle kommunale Aufgaben, denen sich die Städte und Gemeinden auch unter den Aspekten Bevölkerungsentwicklung und Arbeitsstandort zunehmend stellen müssen. Gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel steht der Klimaschutz als freiwillige Aufgabe immer unter dem Druck der Finanzierbarkeit und in Konkurrenz zu anderen kommunalen Aufgaben. Der Klimawandel schreitet aber schneller voran, als wir uns eingestehen wollen. Die direkte Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern durch Extremwetterereignisse wie Stürme oder Starkregen wächst.

Ein gesellschaftliches Umdenken ist notwendig – im öffentlichen und privaten Bereich. Unsere Antwort ist der Aufbau des Netzwerks „kommunale Klimakonzepte“. Mit finanzieller Unterstützung des MKULNV NRW betreuen wir seit Sommer 2009 bisher 34 Kommunen aus NRW bei der Erstellung integrierter kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte.

Integrierte Konzepte bündeln alle sinnvollen Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in einer Kommune. Sie stellen damit eine Art Kosten-Nutzen-Analyse dar, durch die sich Fehlinvestitionen

vermeiden lassen. Eine Beteiligung aller interessierten Akteure einer Kommune (Verwaltung, Rat, Handwerk, Industrie, Bürgerinnen und Bürger u.v.m.) und die damit verbundene Öffentlichkeitswirksamkeit werten das Image der Kommune durch die Konzepterstellung auf. Die Umsetzung der Konzepte spart Energiekosten. Kommunen treffen eine direkte Vorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen des Klimawandels.

Kommunale Klimakonzepte

Bei der Erstellung eines integrierten kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts werden alle Handlungsfelder, in denen Maßnahmen zum Klimaschutz umgesetzt werden können oder in denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels vollzogen werden kann, betrachtet.

Dazu zählen:

- Energie
- Stadtentwicklung
- Kommunale Liegenschaften
- Verkehr und Mobilität
- Beschaffung
- Wasser- und Abfallwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft
- Öffentlichkeitsarbeit
- Biologische Vielfalt und Naturschutz
- Gesundheit
- Tourismus
- Anlagensicherheit

Wie wir die Kommunen über das Netzwerk begleiten, lesen Sie unter:

www.kommunale-klimakonzepte.de

Netzwerkarbeit ist Austausch untereinander. Treten Sie bei, es lohnt sich!

Ihre Ansprechpartnerinnen

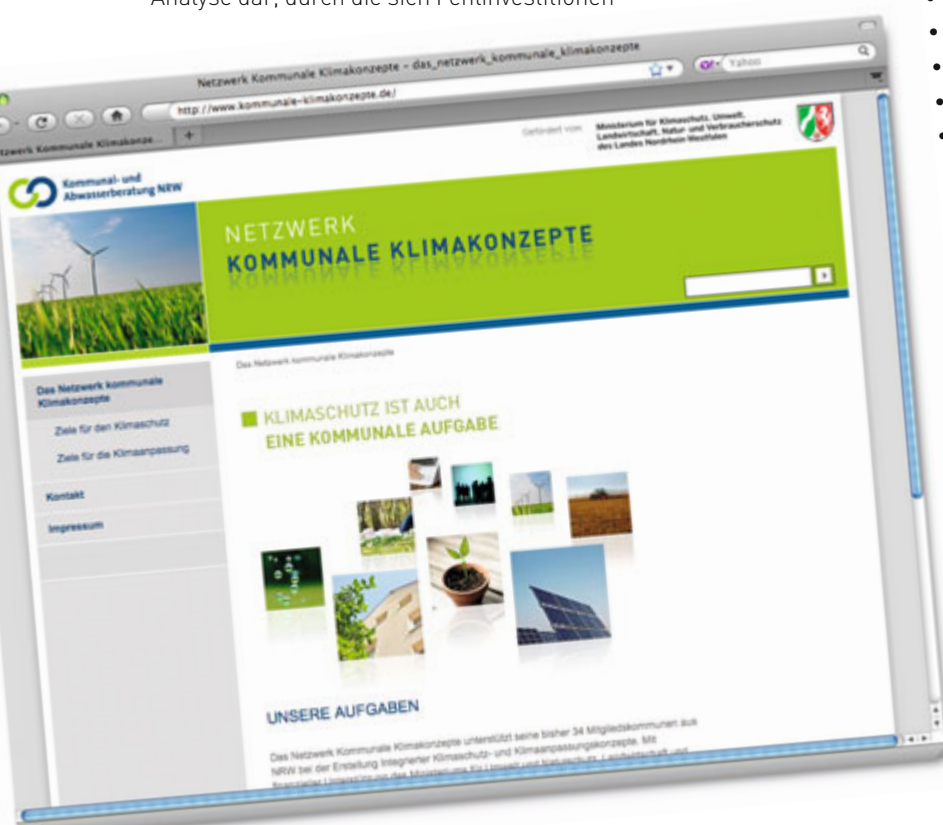
Dipl.-Biol. Dagmar Carina Schaaf

Tel.: 0211/430 77 19, E-Mail: schaaf@kua-nrw.de

Gudrun Abel M.A.

Tel.: 0211/430 77 17, E-Mail: abel@kua-nrw.de

helfen gerne bei Fragen zum kommunalen Klimaschutz weiter.



WALD UND BAUMARTEN IM KLIMAWANDEL

Dr. Norbert Asche, LB Wald und Holz NRW, Gelsenkirchen

Im Laufe der Erdgeschichte haben sich aus gemeinsamen Vorläuferorganismen die heute auf der Erde vorkommenden Baumarten entwickelt. Treibende Kräfte dieser Entwicklung sind geophysikalische Prozesse (u. a. Plattentektonik) und das jeweilige Klima. Da das Klima einem ständigen Wandel unterliegt, führt dies dazu, dass sich Baumarten an die jeweiligen Klima(Umwelt)bedingungen anpassen, in neuen Arten weiterentwickeln oder in Rückzugsräume mit den ursprünglichen Klimabedingungen ausweichen müssen. Gelingt ihnen die Anpassung oder der Rückzug, so können diese Baumarten spezifische Verbreitungsgebiete ausbilden und weiter ein wichtiges Element der jeweiligen Wälder bleiben. Schaffen Baumarten diese Anpassung bzw. Wanderung nicht, so werden sie mittelfristig von konkurrenzstärkeren Baumarten verdrängt.



Waldentwicklung nach den Eiszeiten

Den Prozess des Verdrängens einer Baumart bzw. Baumartengruppe durch eine andere hat es nach den Eiszeiten in Mitteleuropa mehrfach gegeben. Hierbei ist der Wandel der Waldtypen durch Pollenanalysen gut belegt. Nach der letzten Eiszeit vor ca. 15.000 Jahren wanderten zuerst Kiefern und Birken aus ihren Rückzugsräumen in die Tundrenlandschaft ein. Nach Änderungen des Klimas im Boreal vor ca. 8.000 Jahren breiteten Hasel und Stieleiche mit verschiedenen Begleitbaumarten ihr Verbreitungsgebiet – invasiv – in die ursprünglichen Wälder aus. Viele Kiefern-Birken-Wälder entwickelten sich so in haselreiche Kiefern- oder Eichen-Hasel-Linden-Wälder. Im Atlantikum vor ca. 6.000 Jahren wurde das Klima warm feucht

(atlantisch) und in relativ kurzer Zeit wanderte die Rotbuche aus ihren Rückzugsräumen in Mittelitalien und dem Balkan nach Westeuropa in die Eichenmischwälder ein. Mit dem Auftreten der Buche in den Pollendiagrammen wurden auch verstärkt Pollen von Siedlungszeigern (Cerealien) gefunden. Inwieweit der Mensch der Buche bei ihrer Ausbreitung nach NW-Europa direkt oder indirekt geholfen hat, wird diskutiert.

Die schattentolerante Buche ist der Eiche auf den meisten Standorten im Höhenwachstum überlegen (Abb. 1). Sie wird von der Buche überwachsen und aus den Beständen ausgedunkelt. Als Folge wandeln sich Eichenmischwälder in Rotbu-

chenwälder. Diese Konkurrenzstärke bzw. (invasive) Dominanz der Buche ist auch heute noch auf den meisten terrestrischen Standorten in Deutschland wirksam.

Erwarteter Klimawandel und Waldentwicklung

Der erwartete Klimawandel wird heutige Standortmerkmale verändern, so wie er in der Vergangenheit Standorte verändert hat. Berechnungen mit Klimamodellen gehen von einer deutlichen Erhöhung der Jahresmitteltemperatur bis 2100 von bis zu 4°C und einer Abnahme der Niederschläge in den Sommermonaten aus (IPCC 2010). Als Folge dieser Änderungen wird sich der Bereich, wo eine Baumart optimale Wuchsbedingungen findet, verschieben (Abb. 1). Baumarten, die an diese Änderungen nicht angepasst sind, werden ihr derzeitiges Verbreitungsgebiet nicht erhalten und sich regressiv in Refugialräume zurückziehen. Gibt es für betroffene Baumarten in dem jeweiligen Landschaftsraum keine Rückzugsräume, so werden sie hier langfristig aussterben. Baumarten, die an erwartete Änderungen angepasst sind, können ihr Verbreitungsgebiet halten, erweitern bzw. invasiv neue Flächen dominant besiedeln. Eine Baumart, von der dies erwartet wird, ist die aus Nordamerika stammende Douglasie.

Sie ist der Rotbuche im Höhenwuchs deutlich überlegen, schattentolerant und konkurrenzstark (Abb. 1). Mit diesen Eigenschaften dürfte sie auf zahlreichen Standorten ein Element zukünftiger Waldtypen werden. Waldbaulich lässt sich die Douglasie gut in bestehende Waldbaukonzepte integrieren und durch ihre hohe Wuchsleistung kann sie viel atmosphärisches CO₂ binden und in wertvoller Biomasse speichern. Diese Biomasse kann dann für die verschiedenen Verwendungen (Werkstoffe, Energie u. a.) nachhaltig genutzt werden und nicht regenerative Produkte und Energieträger ersetzen. Dies hier

für die Douglasie Gesagte gilt für verschiedene andere Baumarten (u. a. Esskastanie, Küstentanne, Robinie) ebenso.

Fazit

Klimawandel verändert Standortmerkmale und ist erdgeschichtlicher Alltag. Durch menschliche Aktivitäten ist dieser Wandel stark beschleunigt. Können sich Baumarten an diese Veränderungen anpassen, so werden sie auch in Zukunft wichtige Elemente der Waldtypen bleiben. Dies gilt auch für Baumarten aus anderen biogeografischen Bereichen, die heute schon in unseren Wäldern wachsen. Baumarten, die sich an erwartete Klima- und Standortänderungen nicht anpassen können, werden langfristig aus den entsprechenden Wäldern verschwinden. Ergebnis dieser Entwicklung sind Wälder, die anders sein werden als die, die wir heute kennen.

Wälder sind eine zentrale Ressource antropogener Systeme. Um die Leistungen dieser Wälder auch in Zukunft nutzen zu können, ist es erforderlich, heutige Wälder an den erwarteten Klimawandel anzupassen. Für diese Arbeiten benötigte Analyse- und Planungswerkzeuge sind entwickelt und können für die praktische Arbeit genutzt werden.

Literatur

ASCHE, N., 2009: Wo steigt das Risiko des Fichtenanbaus? Eine Fallstudie zum Klimawandel aus dem Sauerland. AFZ/Der Wald 9, S. 465-467.
 IPCC, 2010: International Panel on Climate Change. Zahlreiche Berichte unter: <http://www.ipcc.ch/>
 KÖLLING, C., ZIMMERMANN, L., WALENTOWSKI, H., 2007: Klimawandel: Was geschieht mit Buche und Fichte? AFZ/Der Wald, 11, S. 584-588.

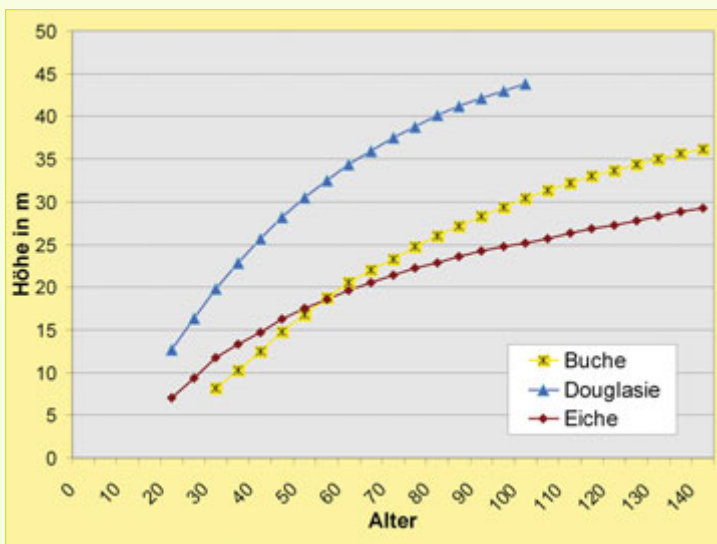


Abb. 1: Höhenwuchsleistung von Buche, Douglasie und Eiche auf guten Standorten

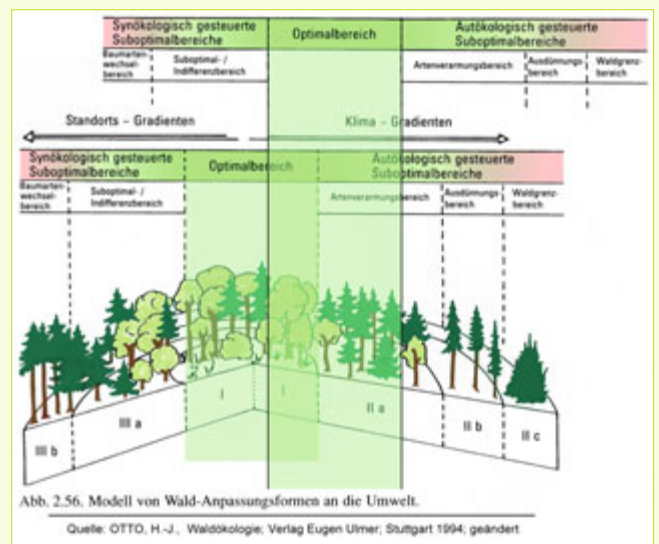


Abb. 2.56. Modell von Wald-Anpassungsformen an die Umwelt.
 Quelle: OTTD, H.-J., Waldökologie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1994, geändert

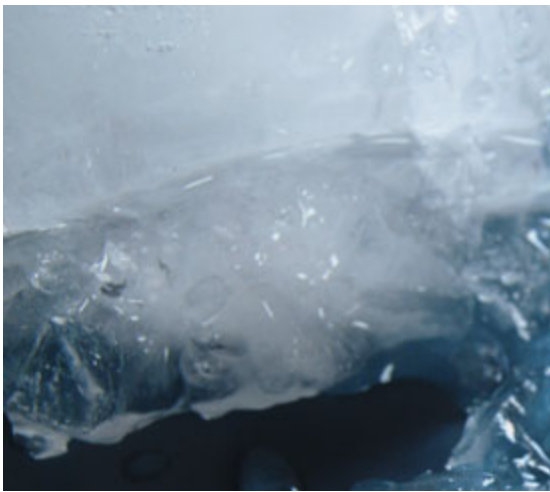
Abb. 2: Klimawandel, Standortänderungen und Baumarten

„KLIMAPARK RIETBERG“

Lokal wirken – global gewinnen

Rüdiger Ropinski, Klimaschutzbeauftragter, Rietberg

Beobachtungen und Messungen lassen keinen Zweifel daran, dass das Klima sich ändert: Die globale Erwärmung und der Meeresspiegelanstieg haben sich beschleunigt, ebenso das Abschmelzen der Gletscher und Eiskappen. Es gilt als „gesicherte Erkenntnis“, dass im weltweiten Durchschnitt menschliches Handeln seit 1750 das Klima erwärmt hat – vorrangig durch den fossilen Brennstoffverbrauch, die Landwirtschaft und eine geänderte Landnutzung.



Bereits im Jahr 2000 verabschiedete der Rat der Stadt Rietberg das zuvor im ganzheitlichen Stadtmarketing/Agendaprozess mit über 200 Bürgern entwickelte Leitbild für die Stadt Rietberg. Für den Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes wurde folgender Leitsatz definiert: „Wir erhalten eine lebenswerte Umwelt und gesunde Landwirtschaft für uns und unsere Nachkommen.“

Auf dieser Basis hat die Stadt Rietberg in den letzten Jahren neben aktiven Umweltschutzmaßnahmen diverse Ziele im Hinblick auf einen aktiven Klimaschutz und eine aktive Klimafolgenanpassung definiert und teilweise umgesetzt. Beispielhaft sind hier

- die Anpassung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes an die zu erwartenden Klimafolgen,
- die Sensibilisierung und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaftsunternehmen zur Nutzung regenerativer Energien und zur Energieeinsparung,
- die bevorzugte Ansiedlung von Unternehmen aus dem Bereich der Entwicklung, Produktion und Nutzung regenerativer Energien und
- die intensive Nutzung regenerativer Energien bei öffentlichen Immobilien zu nennen.

Ein großer Schritt auf dem Weg zur Klimakommune Rietberg geht auf eine Initiative von Bürgermeister Andre Kuper aus dem Jahre 2008 im Rahmen des NRW-Wettbewerbs „Aktion Klima^{plus} – NRW-Klimakommune der Zukunft“ zurück.

Im Projekt „Klimapark Rietberg“ wird zu Klimaschutz und Klimawandel informiert.

Auf acht Parzellen werden bis zum Frühjahr 2011 Projekte und Produkte rund um Photovoltaik, Solarthermie, neueste Heizungstechniken, Wärmepumpen- und Lüftungstechnik durch verschiedene ausgewählte Partner aus der Energiewirtschaft mit demonstrierbaren Anlagenteilen vorgestellt. Das Konzept „Klimapark Rietberg“ richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, denn beim Einzelnen muss der Umdenkprozess beginnen.

Unter dem Aspekt der Geothermie etwa sind Musterbohrungen vorgesehen, Ausstellungen informieren über Möglichkeiten des Wassersparens, eine Biogas-Schauanlage mit Funktionsdarstellung, der Komplex „Energie aus Abfällen“ und das wichtige Feld der energetischen Gebäudesanierung erfahren eine umfassende Darstellung. Darüber hinaus soll eine Ladestation für Elektromobile errichtet werden.



Einführend in diese Thematik wird durch die Gartenschauпарк Rietberg GmbH ein sogenannter „Klimapavillon“ errichtet, der zunächst allgemeine und einführende Erläuterungen in diese Thematik gibt. So ist unter anderem angedacht, durch eine entsprechende Projektion Livebilder der Erde in den Mittelpunkt des Klimapavillons zu projizieren, um globale Zusammenhänge sowie Ursachen und Wirkungen des ablaufenden Klimawandels darzustellen.



Ein sogenanntes **Null-Emissionshaus** wird die Nutzung thermischer **Solarenergie** für die Warmwasser- und Heizungsunterstützung demonstrieren. Neueste und innovativste Heizungstechnik, Wärmepumpentechnik und Lüftungstechnik werden präsentiert. In diesem Null-Emissionshaus könnten zukünftig sowohl die Energieberatung als auch das überaus erfolgreiche grüne Klassenzimmer verlagert werden.



Photovoltaik und ein 5-Stationen-Solar-Parcours liegen ebenfalls im Fokus der Aufmerksamkeit. Die 5 Lehrstationen befassen sich mit den Themenkomplexen Ressourcenknappheit und Klimawandel, Funktion von Photovoltaik, Komponenten, dem Jobmotor erneuerbare Energien und Detailsystemen.



In Planung ist ein Informationszentrum **regenerative Energien** mit der Errichtung einer nachgeführten **Photovoltaikanlage**. Physikalische Lernstationen in einem Komplex stellen auch das Thema Windkraft und Energiespeicherung vor.



Zum Bereich der **Geothermie** wird neben einer Musterbohrung ein Sichtschacht zur Präsentation des Sondenkopfs und eine dementsprechende Ausstellung installiert.



Außerdem wird auch das Thema **Biogas** einen Raum zur Darstellung von Funktionsweise und Ausstellung bekommen. Durch Nutzung der aus der Geothermie gewonnenen Wärme soll das „Wohlfühlklima“ der Bakterien für den Besucher suggeriert werden.



Möglichkeiten der **Energiegewinnung** aus Abfall werden präsentiert und über Abfallvermeidung informiert.



Unweit der Blüte der Innovationen wird der NRW-Landesbetrieb Wald und Forst gemeinsam mit der Waldjugend auf den ehemaligen Kleintierzüchterparzellen **Anpflanzungen** vornehmen sowie einen **Irrgarten aus nachwachsenden Rohstoffen** (Pappelklone) erstellen und diesen mit Schautafeln zum Thema „nachwachsende Rohstoffe“ präsentieren. Darüber hinaus soll durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW eine „Naturbühne“ auf einem der Blütenblätter errichtet werden.

Der Klimapark Rietberg soll sowohl Informations- als auch Erlebnispark sein. Mit interaktiven Exponaten und in Szenarien, die sowohl naturwissenschaftlich als auch technisch sowie sozial und ökonomisch ausgerichtet sind, sollen die Besucher des Klimaparks Lust auf das Verstehen und die verantwortliche Gestaltung ihrer eigenen Zukunft bekommen. Jeder Besucher soll einen Mehrwert an Informationen zum Thema Klimaschutz oder Klimaanpassung „mit nach Hause nehmen können“. Die Verknüpfung der Lernvorgänge folgt dabei den Ansätzen der Museumspädagogik als ein nachhaltig wirksamer Bildungsprozess.

Im Klimapark sollen Erfahrungen gesammelt werden, die ganzheitlich eingebunden, selbst nachvollziehbar, sinnlich erlebbar und somit als Lernprozesse stärker motiviert sind.

Ansprechpartner zum Klimaprojekt Rietberg:
Klimaschutzbeauftragter
Rüdiger Ropinski

Telefon: 0 52 44/986-278
E-Mail: Ruediger.Ropinski@stadt-rietberg.de



KOMMUNALE DASEINSVORSORGE UND FLÄCHENMANAGEMENT

Die Welt ändert sich – welcher Weg ist der richtige?

Barbara Fels, LAG 21 NRW, Dortmund

Einleitung

In Nordrhein-Westfalen werden täglich nahezu 16 ha Böden (Deutschland 105 ha) für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Fläche von 23 Fußballfeldern. Angestrebt wird bis zum Jahr 2020 eine Reduzierung auf 6 ha pro Tag. Jetzt sind die Verantwortlichen in Verwaltung und Politik der Städte und Gemeinden gefordert, nicht nur aus ökologischer Sicht, sondern auch mit Blick auf den demografischen Wandel und die finanziellen Engpässe der öffentlichen Haushalte ihre Siedlungsentwicklung kritisch zu hinterfragen. Mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände wurde im Auftrag des MKULNV NRW seit 2008 in 16 Modellkommunen ein nachhaltiges kommunales Flächenmanagement etabliert.

Das Leitbild

Nachhaltige Stadtentwicklung

Dass ein schonender Umgang mit der Ressource Boden für die Sicherung einer sozial- und umweltgerechten Entwicklung der Kommunen von großer Bedeutung ist, ist keine neue Einsicht. Die Grenzen des Wachstums in ökologischer, ökonomischer und/oder sozialer Hinsicht sind in den meisten Städten und Gemeinden erreicht, auch wenn vielerorts diese Tatsache noch negiert wird. Zukünftig werden die heute noch theoretisch diskutierten Zukunftsfragen „Wie reagiert die Kommune auf den demografischen Wandel?“ oder „Welche Spielräume bleiben der Kommune bei immer knapper werdenden Finanzmitteln?“ das kommunale Handeln beherrschen. Eins ist jedoch sicher: Die Forderungen an die Verantwortlichen nach



nachhaltigen und finanziell abgesicherten und von der Bürgerschaft mitgetragenen Strategien und nach tragfähigen Konzepten werden zunehmen.

Das Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung versucht diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen. Hierbei sollen unter anderem der Flächenverbrauch deutlich vermindert und Freiräume wirkungsvoll gesichert sowie eine kompakte, ressourcenschonende Siedlungsstruktur gefördert werden, innerhalb derer eine ökonomisch tragfähige und lebenswerte Infrastruktur auch zukünftig den sich verändernden Ansprüchen der Bevölkerung Rechnung trägt.

Sparsam und zukunftsorientiert mit der Ressource Fläche umzugehen ist auch ein zentrales Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Auch die

nordrhein-westfälische Landesregierung bekennt sich in ihrem Koalitionsvertrag ausdrücklich zu diesem Ziel. So strebt sie an, den täglichen Verbrauch an Fläche auf maximal 6 ha zu begrenzen.

Welche Prozesse muss aber nun eine Kommune anstoßen, um diesen zukunftsorientierten Weg beschreiten zu können? Eine Hilfe bieten die Ergebnisse eines vom MKULNV geförderten Modellprojekts zur Einführung eines nachhaltigen kommunalen Flächenmanagementsystems in 16 Kommunen in NRW.

Wir möchten Sie unterstützen!

Positive Erfahrungen und strategische Lösungen ...

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA NRW) und die Landesarbeits-

gemeinschaft Agenda 21 (LAG 21 NRW) führen das im Modellprojekt entwickelte Managementsystem für eine flächenschonende nachhaltige Stadtentwicklung in den Städten und Gemeinden ein. Es wurden Strukturen der Zusammenarbeit entwickelt, die sich als geeignet für die Entwicklung von Grundlagen und Strategien für eine erfolgreiche nachhaltige Stadtentwicklung erwiesen haben. Die Herausforderungen der Zukunft – demografischer Wandel, Flächenverbrauch und kommunale Finanzen – werden in die Planung integriert und in den Handlungsprogrammen berücksichtigt.

Ein zentraler Baustein ist der regelmäßig zu veröffentlichende kommunale Flächenbericht, der Auskunft über den Stand der nachhaltigen Stadtentwicklung und insbesondere des Flächenverbrauchs gibt und Politik und Bürgerschaft zur Diskussion der nächsten Schritte einlädt.

Mit einer fundierten Strategie zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und damit auch zur Kontrolle der Kosten kommunaler Infrastruktur soll das Handlungsprogramm dazu beitragen, die begrenzten Flächenressourcen in den Kommunen stärker zielgerichtet einzusetzen und eine positive Stadt- und Wirtschaftsentwicklung vom Freiflächenverbrauch zu entkoppeln. Dabei stehen qualitative Aspekte im Vordergrund der Handlungsoptionen.

Den demografischen Wandel gestalten

Viele Kommunen haben abnehmende Bevölkerungszahlen zu verzeichnen, während die Siedlungsflächen weiterhin zunehmen. Hieraus resultieren eine deutliche Zunahme der Siedlungsfläche pro Einwohner sowie in der Folge der auf den einzelnen Einwohner bezogenen Kosten der Infrastruktur (soziale Infrastruktur, Grünflächen, Entwässerung). Der demografische Wandel ist durch die Stadtentwicklung nicht zu beeinflussen.

Durch aktive Strategien hat sie aber die Möglichkeit, die Attraktivität des Wohnstandorts zu erhalten und neue Qualitäten zu entwickeln.

Potenziale nutzen

Die Nutzung von Potenzialen innerhalb der vorhandenen Siedlungsflächen führt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Die Einbeziehung von Baulücken und Altstandorten sowie die Konzentration von Infrastruktur tragen zu einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen bei. Darüber hinaus führt die Sanierung und der Neubau von Wohnraum in Bestandsgebieten zur Optimierung vorhandener sozialer und technischer Infrastruktur.

Komplexe Zusammenhänge fachbereichsübergreifend angehen

„Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement“ setzt auf einen partizipativen Prozess zwischen Verwaltung, Politik und interessierten Dritten. Die hierfür notwendigen Strukturen werden sowohl in den horizontalen als auch in den vertikalen Kommunikationsprozess eingearbeitet. Somit findet ein inhaltlich fachlicher Austausch auf allen Ebenen statt.

Fazit

Die Ergebnisse des nachhaltigen kommunalen Flächenmanagements haben bereits eine große Beachtung gefunden. Zur Qualifizierung zukünftiger Entscheidungen in den Kommunen haben sowohl der partizipative Prozess als auch die Einbeziehung von Berechnungen der Infrastrukturfolgekosten von Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung beigetragen. Der Nachweis von Kosten-Nutzen-Analysen zur Siedlungsentwicklung dokumentiert rationale Entscheidungen, die auch ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigen, mit positiven Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. So wird sich der Verzicht auf die Neuerschließung von Baugebieten durch zukünftige Einsparungen

bei der Schaffung, Unterhaltung und Sanierung von Infrastruktur bezahlt machen (Kostenreduzierung durch zentrierorientierte Entwicklung).

Auch aus planerischer Sicht ist der Flächenbericht bei der Beurteilung der kommunalen Entwicklungsabsichten durch die Regionalplanung hilfreich und bildet eine Grundlage für fundierte Entscheidungen. Vor dem Hintergrund einer angestrebten deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs sind die Kommunen in der Lage, ihren Beitrag durch die Einführung eines Flächenmanagementsystems und dessen Dokumentation nachvollziehbar zu belegen.

Interessiert Sie dieser Ansatz?

Dann sprechen Sie entweder die KuA NRW oder die LAG 21 NRW an. Wir erläutern Ihnen gerne die Chancen für Ihre Kommune durch die Einführung eines nachhaltigen kommunalen Flächenmanagements.

Übrigens ...

Für ihr Engagement können sich Kommunen in Zukunft auch auszeichnen lassen: Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) bereitet derzeit ein Zertifizierungssystem für flächensparende Kommunen vor, um Anreize dafür zu schaffen, dass sich möglichst viele NRW-Kommunen auch in ihrem eigenen Interesse für ein nachhaltiges Flächenmanagement engagieren.

Literatur:

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) (Hg.), 2010: Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement. Dokumentation und Leitfaden. Dortmund

Reuter, K., Schulte, M., Fels, B. (2010): Nachhaltiges kommunales Flächenmanagement. In: fub – Flächenmanagement und Bodenordnung, 72., 161–167.

REKOMMUNALISIERUNG IM GAS- UND STROMBEREICH – auf den Kaufpreis kommt es an!

Andreas Hoffmann, BPG, Krefeld
Dr. Ralf Togler, KuA NRW, Düsseldorf

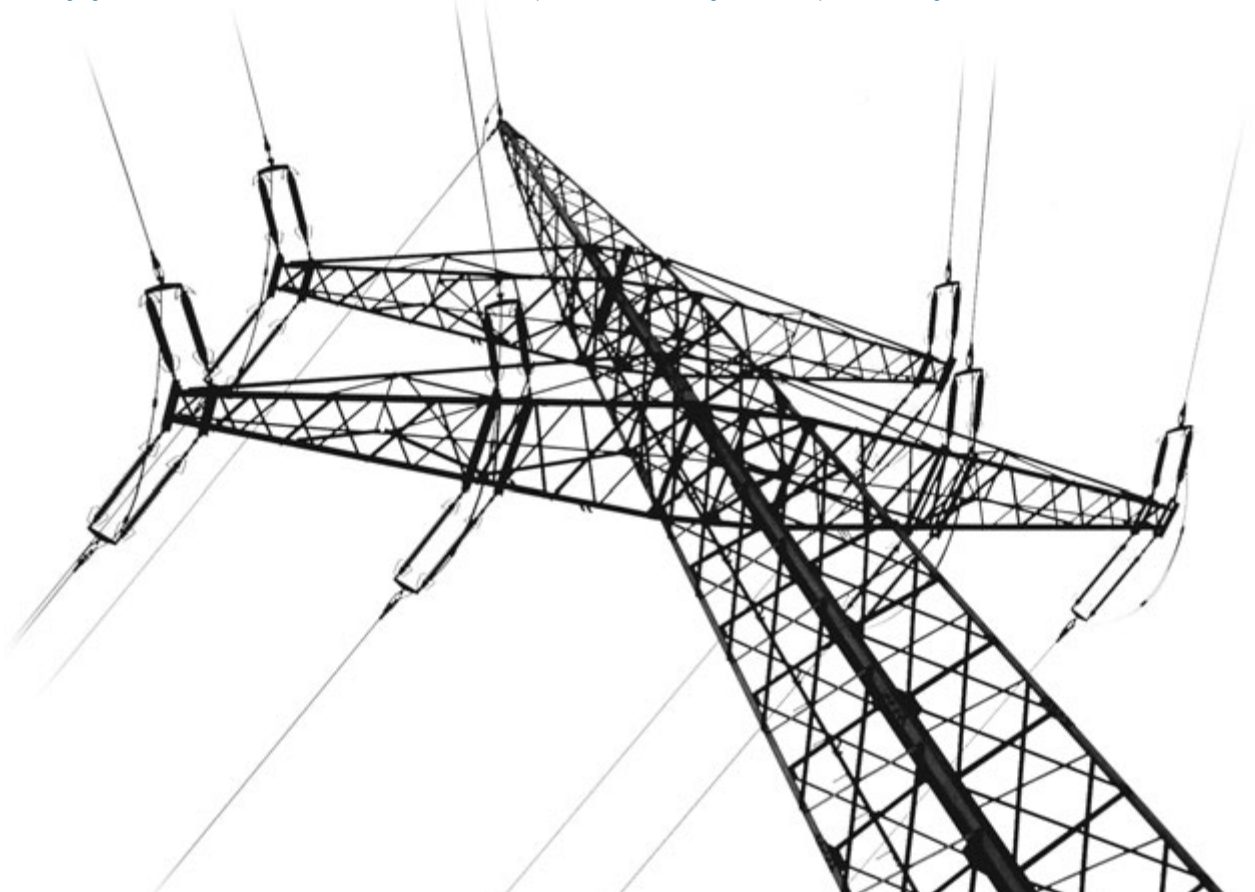
Konzessionsverträge regeln das Recht zur Benutzung von öffentlichen Wegen oder Grundstücken für die Verlegung von Versorgungsanlagen. Um regelmäßigen Wettbewerb zu ermöglichen, dürfen solche Verträge nach § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) maximal für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen werden. Viele Konzessionsverträge für den Energieversorgungsbereich laufen in den nächsten Jahren aus.

Die Kommunen stehen dann jedes Mal vor der Entscheidung, die Konzessionsverträge erneut mit den bisherigen Energieversorgungsunternehmen abzuschließen, sich für andere Vertragspartner zu entscheiden oder aber selbst den Netzbetrieb zu übernehmen (Rekommunalisierung). Die Möglichkeiten hierfür sind vielfältig. Sie reichen von der 100%igen Übernahme der Netze und des Betriebs in Eigenregie, über Kooperationen mit anderen Kommunen bis zu Pacht- oder Dienstleistungsmodellen mit Beteiligung verschiedener privater Energieversorger. Jedes Geschäftsmodell ist mit unterschiedlichen Chancen und Risiken verbunden.

Die Chancen der größeren Einflussmöglichkeiten auf Investitionsentscheidungen, Auftragsvergaben und die Partizipation an Gewinnen aus dem Netzbetrieb sprechen für eine Übernahme. Demgegenüber stehen finanzielle Risiken, die bspw.

aus der Finanzierung des Kaufpreises für die Versorgungsanlagen entstehen sowie Risiken aus dem zunehmend komplexer werdenden Netzbetrieb. Gerade Ausgaben für einen vermehrten Einsatz regenerativer Energien im Strombereich erfordern zukünftig erhöhte Investitionen in die Netze und die Netzsteuerung. Intelligente Stromnetze (smart grids), intelligente Zähler (smart meter), Stromspeicher und Kraft-Wärme-Koppler sind nur einige moderne Technologien, die wachsende Ansprüche an ein funktionierendes Stromnetz stellen und mit denen sich Stromnetzbetreiber auseinandersetzen müssen.

Bei allen Chancen und Risiken, die die einzelnen Geschäftsmodelle mit sich bringen, stellt sich früher oder später jedoch die Frage nach dem Kaufpreis zum Erwerb der Energieversorgungsnetze. Hierbei kommt es oftmals zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen derzeitigem Konzessionsinhaber und dem Käufer bzw. Interessenten. Am Kaufpreis entscheidet sich die Wirtschaftlichkeit einer Investition und daher die Frage, ob sich ein Einstieg einer Kommune in die Netze lohnt oder nicht. Im vorliegenden Artikel soll dem Kaufpreis auf den Grund gegangen und die verschiedenen Ansätze und Ansichten zur Ermittlung des Kaufpreises vorgestellt und diskutiert werden.





Der Kaufpreis als bestimmender Faktor

Ausgangslage zur Ermittlung des Kaufpreises ist zunächst einmal der bestehende Konzessionsvertrag. In fast allen Verträgen aus den 90er Jahren wurde der Sachzeitwert als Preis zum Erwerb der zum Betrieb der Netze erforderlichen Anlagen festgelegt. Dieser Sachzeitwert ergibt sich aus dem Wiederbeschaffungsneuwert der Anlagen unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Restnutzungsdauer.

Zur Berechnung des Sachzeitwerts sind in der Praxis unterschiedliche Ausprägungsformen zu beobachten. Aus Sicht der Verkäufer wird oftmals ein klassischer Sachzeitwert als geeignetes Kriterium angeführt. Hierbei wird eine fiktive Neuerstellung des Versorgungsnetzes unterstellt. Basis der Ermittlung ist grundsätzlich das Mengengerüst unter Berücksichtigung aktueller Marktpreise. Alte Anlagen werden gemäß den technischen Nutzungsdauern der Stromversorgungsanlagen abgeschrieben. Die Abschreibung wird aber oftmals nur bis zu bestimmten Werten, den sogenannten Anhaltewerten, durchgeführt. Üblich sind Anhaltewerte zwischen 10 % und 30 % der Wiederbeschaffungsneuwerte. Hierdurch soll berücksichtigt werden, dass auch eigentlich vollständig abgeschriebene Anlagenteile, die weiter genutzt werden, einen bestimmten Wert darstellen und zum Umsatz beitragen.

Die Einbeziehung von Anhaltewerten bei der Berechnung des Sachzeitwerts ist allerdings umstritten. So werden diese beispielsweise bei der Ermittlung der Kosten zur Berechnung der Netznutzungsentgelte nicht von der Bundesnetzagentur anerkannt. Sie können damit auch nicht an die Verbraucher weitergegeben werden und müssen bei Bezahlung von dem Erwerber vollständig finanziert werden. Bei der Ermittlung des

Sachzeitwerts als Restbuchwert auf Basis von Tagesneuwerten werden Anhaltewerte daher nicht berücksichtigt. Grundlage sind bei dieser Auslegungsart alleine die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung des derzeitigen Preisniveaus (Inflationsindex).

Neben den Anhaltewerten sind bei der Ermittlung der Sachzeitwerte auch die Nutzungsdauern umstritten. Die Netzentgeltverordnungen (Gas-NEV, Strom-NEV) sehen relativ kurze Nutzungsdauern vor, die zu einem geringeren Sachzeitwert führen als die tatsächlich feststellbaren technischen Nutzungsdauern. Auch die unterschiedliche Berücksichtigung von Großbaustellenrabatten bei der fiktiven Neuerrichtung der Netze kann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verkäufer und Interessent führen.

Bei der Berechnung des Sachzeitwerts ergeben sich folglich große Interpretationsspielräume, die je nach Blickwinkel zu einem hohen oder geringen Kaufpreis führen können.

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) sieht bereits seit der Fassung vom 09.01.1992 eine wirtschaftlich angemessene Vergütung für die Übertragung der Netze vor. Diese Vorgabe wurde inzwischen auch von dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) übernommen.

Fraglich ist allerdings, ob der Sachzeitwert eine wirtschaftlich angemessene Vergütung darstellt. Dieser Frage hat sich der Bundesgerichtshof in dem sogenannten „Kaufering“-Urteil vom 16.11.1999 gestellt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Sachzeitwertverfahren dann nicht gelten könne, wenn der Sachzeitwert dem Übernehmer des Netzes keinen wirt-

schaftlichen Netzbetrieb ermöglichen, also „prohibitiv“ wirke. Nach dem Kaufering-Urteil ist der Ertragswert daher bei der Ermittlung eines wirtschaftlich angemessenen Kaufpreises für die Netze zu berücksichtigen.

Doch wie bestimmt sich der Ertragswert? Der Ertragswert stellt den Wert zukünftiger Nettozuflüsse eines Unternehmens zum jetzigen Zeitpunkt dar (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Damit ist eine Prognose der zu erwartenden Überschüsse des Unternehmens erforderlich. Grundlage einer Ertragsbewertung ist daher eine Unternehmensplanung sowie die Abschätzung eines nachhaltigen Ergebnisses, das für den Zeitraum jenseits der Planjahre als dauerhaft erzielbar angesehen werden kann.

Für die Bewertung eines Unternehmens sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz orientiert sich an der (erwarteten) Rendite im Vergleich zu der zum Bewertungsobjekt adäquaten alternativen Kapitalverwendung.

Das Kaufering-Urteil stammt allerdings aus einer Zeit, in der bei der Ertragswertermittlung noch die gesamte Marge (Netzertrag und Vertriebsmarge) berücksichtigt werden konnte. Seit der Novellierung des Energierechts im Jahr 2005 gehen bei dem Erwerb der Netze die Kunden nicht mehr automatisch auf den Erwerber über, sondern verbleiben in der Regel beim alten Konzessionsinhaber. Die Grundaussage des Kaufering-Urteils, dass der Ertragswert nicht wesentlich überschritten werden darf, bleibt davon aber unberührt.

Gegenüber der alten Rechtslage, bei der die Kunden mit Übergängen, dürfte der Ertragswert heutzutage in den meisten Fällen niedriger ausfallen. Die Differenz zum klassischen Sachzeitwert fällt damit noch höher als früher aus.

Seit der Energierechtsnovelle 2005 (Unbundling) bestimmen die möglichen Netznutzungsentgelte den Ertragswert maßgeblich. Diese unterliegen heutzutage den Regulierungen der Bundesnetzagentur. Vorgaben zur Ermittlung der Netzentgelte, die für die Durchleitung von Gas oder Strom erhoben werden dürfen, sind in den Netzentgeltverordnungen und der Anreizregulierung niedergeschrieben. Gemäß § 6 StromNEV sind die kalkulatorischen Abschreibungen ein Bestandteil zur Ermittlung des Netznutzungsentgelts. Die kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen (Aktivierung ab 01.01.2006) sind ausgehend von den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Bei Altanlagen wird die Ausgangsbasis für die Abschreibungen differenziert nach eigenfin-

nanziertem Anteil (Basis: Tagesneuwert) und fremdfinanzier-tem Anteil (Basis: Anschaffungs- und Herstellungskosten). Der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetztten Abschreibungszeitraums null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist – auch bei Änderung von Eigentumsverhältnissen – entsprechend der StromNEV unzulässig.

Dies führt dazu, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Kaufpreis akzeptiert werden kann, der ausschließlich auf Basis von Tagesneuwerten ermittelt wird. Dies ist aber bei der Ermittlung der oben beschriebenen Ausprägungsformen des Sachzeitwerts der Fall. Der Sachzeitwert stellt damit keinen akzeptablen Kaufpreis aus Sicht des Käufers mehr dar. Die Begründung hierfür ist, dass ansonsten die bilanziellen Abschreibungen des neuen Netzbetreibers höher sind als die kalkulatorischen Abschreibungen, die für die Ermittlung des Netznutzungsentgelts (= Erträge) angesetzt werden dürfen. Oder anders ausgedrückt: Der neue Betreiber kann die Differenz zwischen bilanziellen und kalkulatorischen Abschreibungen nicht bei der Bundesnetzagentur geltend machen (der Kaufpreis ist hierbei unerheblich) und bleibt daher auf den Kosten sitzen.

Bei Kaufpreisverhandlungen wird der Verkäufer auf der anderen Seite zunächst von den vertraglichen Festlegungen (i.d.R. Sachzeitwert) ausgehen, da hierdurch deutlich höhere Preise ermittelt werden. Die unterschiedlichen Interpretationen und Interessenlagen zur Ermittlung des Kaufpreises und der Ermessungsspielraum bei der Bewertung führen dazu, dass in der Praxis intensive Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer erforderlich sind. Die aktuelle Rechtsprechung und insbesondere die Interpretation des Kaufering-Urteils legen allerdings den Schluss nahe, dass der Kaufpreis nahe dem Ertragswert liegen muss. Erheblich höhere Kaufpreise, wie beim klassischen Sachzeitwert typisch, wären auch für den potenziellen Käufer grundsätzlich Verlustgeschäfte und sollten daher nicht akzeptiert werden.

Fazit

Für zukünftige Konzessionsverträge empfiehlt es sich aus den genannten Gründen grundsätzlich, den Kaufpreis genauer zu definieren als in den Altverträgen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird heutzutage in vielen Verträgen eine wirtschaftlich angemessene Vergütung als Kaufpreis festgelegt. Doch auch hierbei ist nicht genau festgelegt, was hierunter eigentlich zu verstehen ist. So spricht der BGH im genannten Kaufering-Urteil davon, dass der Sachzeitwert den Ertragswert nicht unerheblich übersteigen darf. Was aber genau unter nicht unerheblich zu verstehen ist, bleibt Interpretationssache. Besser ist es daher, wenn durchsetzbar, in den Konzessionsverträgen direkt den Ertragswert als Kaufpreis festzulegen.

DAS ANGEBOT DER KUA NRW BEI FRAGEN ZUR REKOMMUNALISIERUNG IM GAS- UND STROMBEREICH

- Chancen erkennen
- Risiken abwägen
- Entscheidungsgrundlage erarbeiten

Bei der Entscheidung über eine Neugestaltung der Gas- oder Stromversorgung gilt es im Vorfeld die Chancen und Risiken der möglichen Alternativen aufzuzeigen und die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt abzuschätzen.

Netzbetrieb oder kommunales Stadtwerk? „Stand-alone“ oder Kooperation?

Entscheidet sich eine Kommune für den Netzkauf, kommen je nach Ausgangssituation unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in Betracht.

Ein für den Netzerwerb errichtetes kommunales Unternehmen kann seine Tätigkeiten über den Netzbetrieb hinaus auf weitere Wertschöpfungsstufen (Beschaffung, Erzeugung, Vertrieb) ausdehnen. Je nach Ausgangslage können Bündelungen mit anderen wirtschaftlichen Betätigungen der Kommune und eine steuerliche Optimierung durch Querverbundgestaltungen in Betracht kommen.

Sollte sich der Aufbau eigener Ressourcen im Rahmen einer sog. „Stand-alone-Lösung“ als zu risikoreich erweisen, können Betriebsführungs-, Pacht- und Kooperationslösungen – vorzugsweise kommunale Kooperationen – geprüft werden

Wir helfen weiter, durch:

1. Beratungsgespräch

Wir geben Ihnen eine Übersicht über mögliche Alternativen. Kontaktieren Sie uns zu einem kostenfreien **Beratungsgespräch**.

2. Machbarkeitsstudie

Durch die Analyse der Chancen und Risiken möglicher Alternativen bietet die **Machbarkeitsstudie** eine aussagekräftige Entscheidungsgrundlage für die Wahl der attraktivsten Alternative.

- Information und Aufklärung der politischen Gremien
- Erste Verhandlungen mit bisherigem Netzbetreiber
- Indikative Bewertung des Netzes
- Rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und organisatorische Untersuchung möglicher Handlungsalternativen
- Erstellung von Modellrechnungen zu den einzelnen Handlungsalternativen
- Aufzeigen von Finanzierungsmöglichkeiten
- Analyse der Chancen-Risiken
- Darstellung von Haushaltsauswirkungen
- Bewertung und Empfehlung

3. begleitende Beratung

Auf die Entscheidung für eine Alternative folgt mit unserer **begleitenden Beratung** die detaillierte Planung und effiziente Umsetzung.

- Weitere Information und Aufklärung der politischen Gremien
- Vertiefte Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber zur Bestimmung des Kaufpreises
- Ausschreibungen/Verhandlungen zu Pachtverträgen und Betriebsführerschaften
- Begleitung der Finanzierung des Netzkaufes (u. a. Investorensuche)
- Aufstellung von Businessplänen
- Personalbedarfsschätzungen
- Juristische und betriebswirtschaftliche Beratung zur Wahl der Organisationsform



Ihre Ansprechpartner bei der KUA NRW:

Dipl.-Ing. Michael Lange

Tel.: 0211/430 77 20, E-Mail: lange@kua-nrw.de

Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ralf Togler

Tel.: 0211/430 77 101, E-Mail: togler@kua-nrw.de

RISIKOFRÜHERKENNUNG – Instrument zur Prozessoptimierung nicht nur für Eigenbetriebe

Uwe Schielke, KuA NRW, Düsseldorf

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH unterstützt seit 2004 kommunale Unternehmen beim Aufbau von Risikofrüherkennungssystemen. In dieser Zeit wurden über 30 Kommunalbetriebe in den Branchen Abfall, Abwasser, Bäder, Bauhof, Friedhof, Gewässerunterhaltung, Immobilienwirtschaft, Straßenreinigung, Trinkwasserversorgung, Werkstatt und Winterdienst bei der Überprüfung ihrer Prozesse hinsichtlich latenter Risiken begleitet.

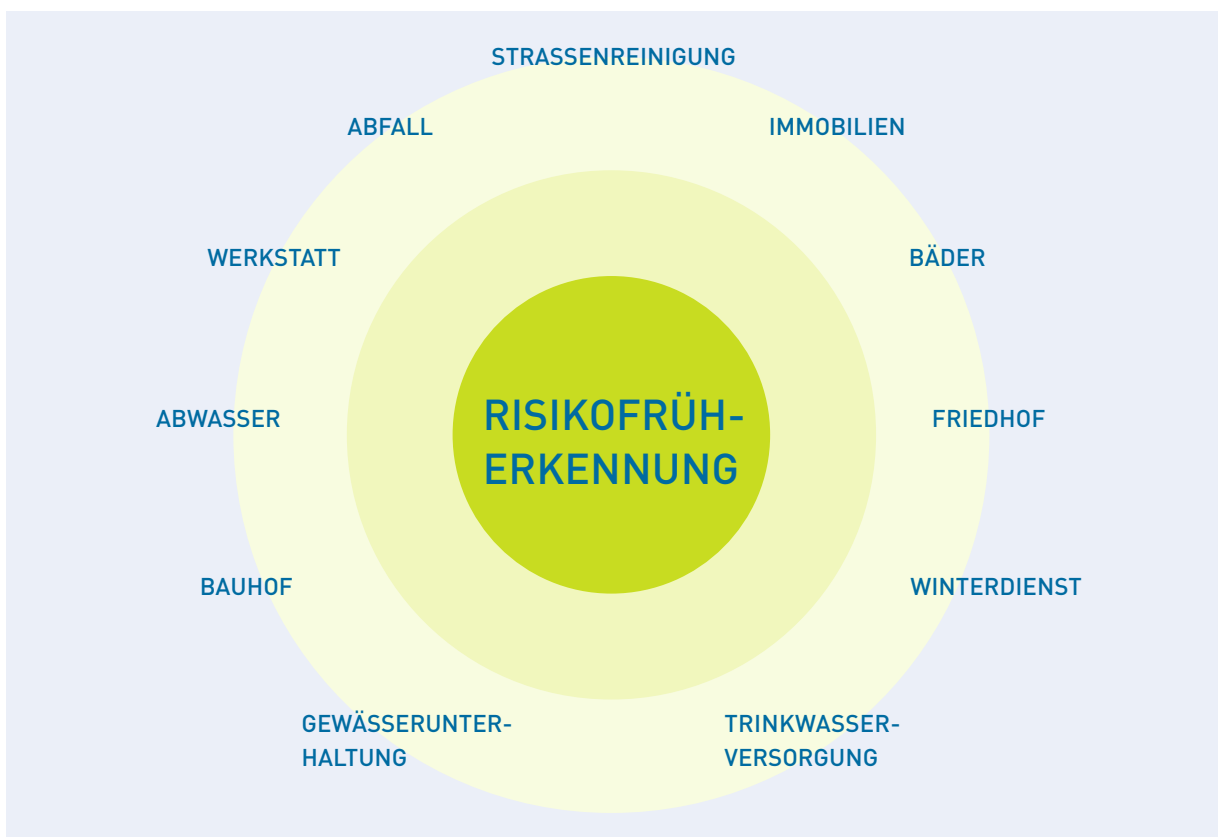


Schaubild: Risikofrüherkennung in verschiedenen Branchen

Die dabei gesammelten Erfahrungen werden im Folgenden aufbauend auf einer kurzen Darstellung der gesetzlichen und theoretischen Grundlagen anhand typischer Praxisbeispiele dargestellt.

Ziele und Auswirkungen gesetzlicher Forderungen

Mit dem Gesetz zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKFG, 01.01.2005) sind alle Eigenbetriebe und über die §§ 107, 108 der Gemeindeordnung NRW auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen verpflichtet, sich strukturiert mit der Erkennung und Reduzierung von bestandsgefährdenden Unternehmensrisiken zu beschäftigen.

Gemäß § 10 der Eigenbetriebsverordnung beinhaltet ein Risikofrüherkennungssystem

- die Risikoidentifikation und die -bewertung
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der -kommunikation
- die Risikoüberwachung/-fortschreibung und die Dokumentation

Folglich muss sich jeder Eigenbetrieb in NRW unabhängig vom Geschäftszweck und Aufgabengebiet systematisch mit der Ermittlung von Unternehmensrisiken beschäftigen und diese hinsichtlich ihrer bestandsgefährdenden Auswirkungen bewerten.

Aufbau eines Risikofrüherkennungssystems

Erarbeitung einer Prozesslandkarte bzw. Wertschöpfungskette

Die Basis der prozessbezogenen Risikoidentifikation bilden die Unternehmensprozesse. Dabei werden allgemeine für alle Sparten des Unternehmens geltende Führungs- und Unterstützungsprozesse und sachgebietsspezifische Wertschöpfungs- bzw. Kernprozesse unterschieden. Die Führungs- und Unterstützungsprozesse bilden den Rahmen und die Grundlage zur Sicherstellung der Wertschöpfungsprozesse. In der Regel sind die Führungs- und Unterstützungsprozesse spartenübergreifend umgesetzt.

Tabelle 1: Beispiele für Führungs- und Unterstützungsprozesse

Führungsprozesse	Unterstützungsprozesse
allgemeine Betriebsorganisation	Dienstleistungen und Material beschaffen
Personal einstellen und verwalten	EDV-Technik unterhalten
intern und extern kommunizieren	Debitoren und Kreditoren verwalten und verfolgen
Aktenablage und Archiv organisieren	Gebühren – Preise kalkulieren und abrechnen
Arbeitssicherheit sicherstellen	Gesetzes- und Regelwerksverfolgung
	Genehmigungen und Erlaubnisse verwalten
Informationen beschaffen, be- und auswerten (Controlling)	gefährliche Stoffe verwalten

Die Wertschöpfungsprozesse beschreiben die Kernaufgaben der Sparten bzw. orientieren sich am Geschäftszweck des Unternehmens. Hilfreich für die systematische Unterteilung und Strukturierung sind sog. Prozesslandkarten, wie sie z. B. in Qualitätsmanagementsystemen verwendet werden.

Risikoidentifikation

Projektauswertungen zeigen, dass finanzielle Risiken oft überbewertet werden, während vor allem bei technischen, organisatorischen und rechtlichen Risiken schon die Identifizierung misslingt.

Für eine strukturierte und vollständige Erfassung der Unternehmensrisiken hat sich eine Kategorisierung der Risiken, wie sie [Tabelle 2](#) zeigt, bewährt.

Tabelle 2: Risikokategorisierung als sinnvolles Hilfsmittel einer vollständigen Risikoidentifikation

Risikokategorie	zugeordnete Risikogruppen (-arten)
allgemeine globale Risiken	strategische Risiken, Risiken durch höhere Gewalt, politische Risiken, rechtliche Risiken
Marktrisiken	kundenbezogene Risiken, Wettbewerbsrisiken, Beschaffungsrisiken, technologischer Fortschritt
operative leistungswirtschaftliche Risiken	Risiko bei Planung, Bau und Betrieb der technischen Anlagen, Arbeitssicherheits- und Unfallrisiken, Lagerrisiken
Management- und Organisationsrisiken	Risiken aus Personaleinstellung und -verwaltung, Organisationsstruktur, EDV, Informationsweitergabe
finanzwirtschaftliche Risiken	Kredit- und Anlagezinsrisiken, Risiken aus Gebühren- und Beitragsberechnung

Instrumente der Risikoidentifikation

Bei der Risikoerfassung beschränken sich die Akteure oft auf die Beantwortung vorgefertigter Fragen und beschäftigen sich somit nur mit den in den Checklisten vorgegebenen Risiken. Diese eher einfachen „theoretischen“ Risikoprüfungen erfassen

die tatsächlichen Verhältnisse und betriebsspezifischen Aspekte fehlerhaft. Es werden nur bekannte oder in anderen Projekten erkannte Risiken hinterfragt. Gleichzeitig wird das persönliche Engagement der Mitarbeiter stark eingeschränkt. Eine solche unvollständige Risikoidentifikation steht im klaren Widerspruch zu den Zielen des Risikofrüherkennungssystems und der gesetzlichen Vorgaben.

Durch die Beteiligung mehrerer Fachleute werden unterschiedliche Fachkompetenzen und Erfahrungen, Sichtweisen und Wissenspotenziale berücksichtigt.

Einseitige Betrachtungsweisen werden vermieden und Denkblockaden reduziert. Diese Vorgehensweise ist zeit- und kostenintensiver. Die deutlichen Vorteile überwiegen jedoch den finanziellen Mehraufwand.

Als Vorgehen eignen sich:

- Workshops
- Mitarbeiterbefragungen
- Vor-Ort-Interviews
- Begehungen oder Besichtigungen der Arbeitsbereiche

Häufige Probleme bei der Risikoidentifikation

Die Auflistung gibt einen Überblick über häufige Probleme bei der Risikoidentifikation und den damit verbundenen Auswirkungen.

Tabelle 3: Probleme bei der Risikoidentifikation

Probleme	Auswirkungen
zu wenig Informationen	keine ausreichende Entscheidungsgrundlage
zu viel Informationen bzw. unnütze Informationen	zu hohe Kosten
Zurückhalten von Informationen durch Mitarbeiter, Fehlinformationen	keine objektive Entscheidungsgrundlage
wichtige Randbedingungen werden nicht berücksichtigt	Bewertung der Risikoauswirkungen erschwert
unvollständige Erfassung	keine ausreichende Entscheidungsgrundlage
Risiken werden zu spät erkannt	Reaktionszeit zur Risikovermeidung zu gering

Subjektive Vorbewertungen von möglichen Risiken durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht zum Ausschluss führen, weil sie z. B. bisher noch nicht eingetreten sind oder der Schaden als unbedeutend angesehen wird. Dies gilt auch für Risiken, für die in der Vergangenheit bereits Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung, turnusmäßige Berichtswesen, Überwachung von Alarmwerten) installiert wurden. Eine Vernachlässigung dieser Risiken gefährdet die Vollständigkeit der Risikoerfassung und -bewertung. Gleichzeitig werden sie der kontinuierlichen Risikoüberwachung entzogen. Auch diese Risiken können durch geringfügige Änderungen der Rahmenbedingungen (Gesetzesaktualisierung, veränderte Betriebsorganisation) zu bedeutenden Risiken anwachsen. Alle Einzelrisiken sind daher wertfrei aufzulisten und in die anschließende Risikobewertung einzubeziehen.



Tabelle 4: Auswahl branchenbezogener Risiken

Branche	Beispielrisiken
Abfall	Entsorgung von Privateigentum bei der Sperrmüllsammlung zu wenig Sammeltermine – Gefahr von alternativer Entsorgung Wertstoffabschöpfung durch Dritte Überladung der Fahrzeuge
Abwasser	Einsturz Kanalnetz Beeinträchtigung des Kläranlagenbetriebs durch Fehlfunktion der Online-Messgeräte Bedienfehler des Personals
Bäder	Vandalismus – Glasscherben auf dem Gelände und in den Becken Anreicherung von Bakterien im Badewasser Gefahr von Chlorgasaustritt
Bauhof	nicht fachgerechter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Sach- und Personenschäden durch Steinflug (Sichel-, Schlägelmäher, Freischneider) falsche Bewertung des Zustands der Bäume (Baumkontrolle) Verlust des Baumbestands durch Baumkrankheiten und Parasiten
Friedhof	fehlerhafte Verlängerung und verfrühter Einzug von Gräbern Verwechslung von Daten (Namen, Grablagen, Doppeltermine) unzureichender Winterdienst inner- und außerhalb des Friedhofs
Gewässerunterhaltung	Überschwemmungen durch Abflusshindernisse an Durchlässen
Immobilienwirtschaft	Einbruch in öffentliche Gebäude (Einbruchversuche) Schlüsselverlust der Angestellten, Mieter bzw. Nutzer
Straßenreinigung	nicht beweissichere Dokumentation der Straßenreinigung fehlerhafte Abrechnung der gereinigten Straßenabschnitte nicht oder ungenügend gereinigte Straßenabschnitte durch parkende Fahrzeuge
Trinkwasserversorgung	Verkeimung oder Wiederverkeimung des TW-Netzes Fehlanschlüsse durch Eigenversorgung
Werkstatt	abgelaufene TÜV und AU bei Fahrzeugen überhöhte Standzeiten in der Werkstatt
Winterdienst	Winterdienst (Räumdienst) zu spät nachgekommen (Unfall) Beeinträchtigung der Nachbarn durch Streusalzstäube fehlende Dokumentation der Einsätze

Bewertung und Prognose der unternehmerischen Risiken

Ziele der Risikobewertung

Bei der Risikoanalyse, -prognose und -bewertung werden die Einzelrisiken einer qualitativen und quantitativen Beurteilung unterzogen. Das Ziel der Risikoprognose ist es,

- die identifizierten Risiken zu beurteilen,
- die Risikoinformationen zu bündeln und zu aggregieren,
- eine objektive Entscheidungsgrundlage zu schaffen,
- die bestandsgefährdenden Risiken zu identifizieren und herauszuarbeiten, um anschließend geeignete Vorbeugemaßnahmen zu definieren und planmäßig umzusetzen.

Risikobewertung

Alle identifizierten Risiken werden hinsichtlich

- ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit,
- ihrer Schadenshöhe,
- der zeitlichen Einordnung der Schadensbeseitigung,
- der Art des Schadens (menschlicher Schaden?),
- der Auswirkungen des Schadens (auf Betriebssicherheit, Gesetzesrelevanz und auch das Image),
- und unter Berücksichtigung vorhandener Vorbeugemaßnahmen

nach einem einheitlichen Verfahren beurteilt. So wird die Vergleichbarkeit und die anschließende Priorisierung ermöglicht.

Um eine Vergleichbarkeit der messbaren mit den nur qualitativ beschreibbaren Risikokriterien zu ermöglichen, werden qualitative Bewertungen in quantifizierbare Kennzahlen transformiert.

Tabelle 5: Beispiele zur Differenzierung der Schadensklassen

quantifizierbare Kennzahlen Wertzahl	4	3	2	1
Eintrittswahrscheinlichkeit	jährlich	in/alle 2 Jahre/n	in/alle 5 Jahre/n	in/alle 10 Jahre/n
quantifizierbare Kennzahlen Wertzahl	4	3	2	1
Schadensbeurteilung				
finanzielle Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • 5 % des Gebührenhaushalts • 20 Cent Gebührenerhöhung • 600.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 % des Gebührenhaushalts • 10 Cent Gebührenerhöhung • 250.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • 100.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • < 50.000 €
zeitliche Dimension des Schadens – wie lange dauert die Schadensbeseitigung	<ul style="list-style-type: none"> • > 25 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 25 Jahre – 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 – 5 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr
menschliche Schäden	<ul style="list-style-type: none"> • Todesfall, bleibender Schaden 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsausfall > 6 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsausfall < 6 Wochen 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsausfall < 1 Woche
Auswirkungen auf die Betriebssicherheit Auswirkungen auf die Umwelt Gesetzesrelevanz – qualitative Beurteilung, weil schlecht quantifizierbar	<ul style="list-style-type: none"> • sehr hoch • Strafverfahren möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch • Bußgeldbescheid möglich • Grenzwert überschritten • Ordnungsverfügung vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • mittel • Alarmwerte häufig überschritten 	<ul style="list-style-type: none"> • gering
Auswirkungen auf das Image – qualitative Beurteilung, weil schlecht quantifizierbar	<ul style="list-style-type: none"> • sehr hoch • Beschäftigung politischer Gremien 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch • negative Pressemeldung 	<ul style="list-style-type: none"> • mittel • gehäufte Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> • gering

Als Informationsquelle für die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadenshöhe dienen vor allem die betrieblichen Erfahrungen, Auswertungsergebnisse der internen Betriebsdaten und Schätzungen.

Abgrenzung wesentlicher Risiken

Zur Beurteilung der Einzelrisiken wird die Wertzahl der Eintrittswahrscheinlichkeit mit der Wertzahl des Schadens multipliziert und ergibt die Risikozahl. Tritt ein Risiko jährlich mit jeweils maximaler Schadensausprägung auf, ergibt sich eine Risikozahl von 16. Durch Installation von ursachenorientierten (Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit) bzw. wirkungsorientierten (Reduzierung des Schadens-

umfangs) Risikovorbeugungsmaßnahmen kann die Risikozahl reduziert werden. Ist die Eintrittswahrscheinlichkeit kleiner als alle 10 Jahre und werden die Schadenswirkungen jeweils mit der Wertzahl 1 bewertet, ergibt sich eine Risikozahl von 1.

Um den Aufwand für zusätzliche Steuerungsmaßnahmen wirtschaftlich vertretbar zu gestalten, ist im Projektteam eine Wichtigkeitsgrenze zu erarbeiten. Diese liegt erfahrungsgemäß bei einer Risikozahl von 8 bis 10. Für Risiken, welche die Wichtigkeitsgrenze überschreiten, sind weitere Vorbeugungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Durch die Priorisierung werden wesentliche Risiken mit überschaubarem Aufwand schnell abgemildert und das gesamte Risikopotenzial des Unternehmens deutlich gesenkt.

Zeitlicher Rahmen, personeller Aufwand

Um eine effektive Bearbeitung zu ermöglichen, ist je nach Größe und Spartenvielfalt für die Erstinstitution in einem Unternehmen ein zeitlicher Rahmen von 3 bis 6 Monaten einzuplanen.

Es hat sich bewährt, sowohl technische als auch kaufmännische Fachleute in das Projektteam zu berufen. Dadurch werden einseitige Risikobetrachtungen verhindert.

Fazit

Durch Installation eines Risikofrüherkennungssystems werden neben den offensichtlich weitgehend bekannten Risiken auch eine Vielzahl verdeckter Schadenspotenziale erkannt. Gleichzeitig wird die Unternehmensorganisation und Aufgabenwahrnehmung der Betriebe systematisch überprüft und Optimierungspotenziale strukturiert erfasst und erschlossen.

Die prozessorientierte Risikoerfassung ist universell anwendbar. Somit kann dieses pragmatische und wirtschaftliche Instrument auch zur Überprüfung aller Aufgabenbereiche der kommunalen Verwaltung eingesetzt werden.

Fragen zum Aufbau eines Risikofrüherkennungssystems beantwortet Ihnen unser Kollege:

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Uwe Schielke

Tel.: 0211/430 77 11, E-Mail: schielke@kua-nrw.de



ARBEITSSCHUTZNETZWERK FÜR KOMMUNEN UND KOMMUNALE BETRIEBE

Dr. Mathias Frölich, KuA NRW, Düsseldorf

Die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Kommunen und kommunalen Betrieben bei der Arbeit zu erhalten, zu verbessern und zu fördern stehen als vordringliche gemeinsame Ziele hinter der Idee für ein solches Arbeitsschutznetzwerk. Erstmals vorgetragen auf dem 1. NRW-Arbeitsschutzkongress im Januar 2010 hat dieses Thema auch nachfolgend, zum Beispiel auf den Erfahrungsaustauschen der KuA NRW, reges und sehr konkretes Interesse bei über 100 kommunalen Betrieben und Kommunen hervorgerufen.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW hat die KuA NRW parallel Gespräche auf kommunal- und landespolitischer sowie auf Ebene der Versicherungsträger angestoßen. Ziel ist es, auch von dieser Seite her die Errichtung, die Umsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung eines Arbeitsschutznetzwerks für Kommunen und kommunale Betriebe zu begleiten und zu unterstützen.

Die nachhaltige Weiterentwicklung soll durch einen strukturierten Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern des Netzwerks und den (verbands-)politischen Entscheidungsträgern sichergestellt werden. Gleichzeitig werden so die Grundlagen geschaffen, die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) effizient in die Praxis umzusetzen und mit Leben zu füllen.

Die Idee des Netzwerks wird konkret

Vor diesem Hintergrund hat im September 2010 im Hause der KuA NRW ein Workshop mit Vertretern kommunaler Betriebe, von Gemeinden und Städten stattgefunden mit dem Ziel, Netzwerkinhalte und -strukturen von Beginn an den Praxisbedürfnissen gemäß zu entwickeln.

Zusammengefasst lassen sich die wichtigsten Ergebnisse und Wünsche der Workshopteilnehmer so wiedergeben:

1. Das Netzwerk wird von allen Workshopteilnehmern ausdrücklich gewünscht, und zwar fachübergreifend, um Lösungsansätze aus anderen Fachbereichen kennenzulernen und der eigenen „Betriebsblindheit“ zu begegnen. Dies entspricht der gewählten Zusammensetzung der Teilnehmerrunde (Verwaltung, Abfall, Abwasser ... sowie unterschiedliche Funktionen, Fachkräfte Arbeitssicherheit, Führungskräfte Stab und Betrieb).
2. Erfahrungsaustausche und Handlungshilfen, die bei der Umsetzung vor Ort unterstützen, sind erwünscht. Über einen „Chatraum“ im Internet sollen zusätzliche Möglichkeiten geboten werden, sich mit KollegInnen über spezielle Themen, Probleme und Lösungsansätze auszutauschen.
3. Als Schwerpunktthemen werden z. B. die demografische Entwicklung (altersgerechtes Arbeiten), die (nicht nur dadurch) erforderlichen neuen Arbeitsbilder und die Problematik bei der tariflichen Eingruppierung gewünscht. Hier wird angeregt, eine Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern anzustreben, um das Ganze auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen.
4. Die Beantwortung telefonischer Anfragen und von E-Mails sowie Arbeitsschutzchecks vor Ort werden begrüßt. Beim Vertragsabschluss sollen feste Ansprechpartner für die Kontaktaufnahme zur KuA NRW festgelegt werden. Damit

wird der Bedarf kanalisiert und handhabbar gehalten; gleichzeitig ist sichergestellt, dass Informationen nicht an den betrieblichen/städtischen Arbeitsschutzverantwortlichen vorbei erhoben und verarbeitet werden.

5. Der Arbeitsschutzkongress und die zugehörige Seminarreihe werden begrüßt und um den Vorschlag ergänzt, die oberste Führungsebene (Oberbürgermeister, Bürgermeister, Geschäftsführer) mit ins Boot zu holen. Über Seminare oder auf anderen politischen Wegen soll die Führung für den Arbeitsschutz sensibilisiert und für eine Beurteilung qualifiziert werden.
6. Unterstützung und Koordination von Präventionsmaßnahmen, von Aktionstagen und bei der Durchführung von Pilotvorhaben gemeinsam mit den Versicherungsträgern werden als wichtiger Bestandteil des Netzwerks gesehen.
7. Durch den Informations- und Ergebnisaustausch zwischen Netzwerk und den landes- und versicherungspolitischen Entscheidungsträgern soll gezielt Einfluss auf das unterschiedliche Qualitätsniveau im Arbeitsschutz genommen werden. Beispiele sind die unterschiedlichen Anforderungen an die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung in den Bundesländern oder die personenbedingten Unterschiede bei der Aufgabenwahrnehmung der überwachenden Institutionen in NRW.

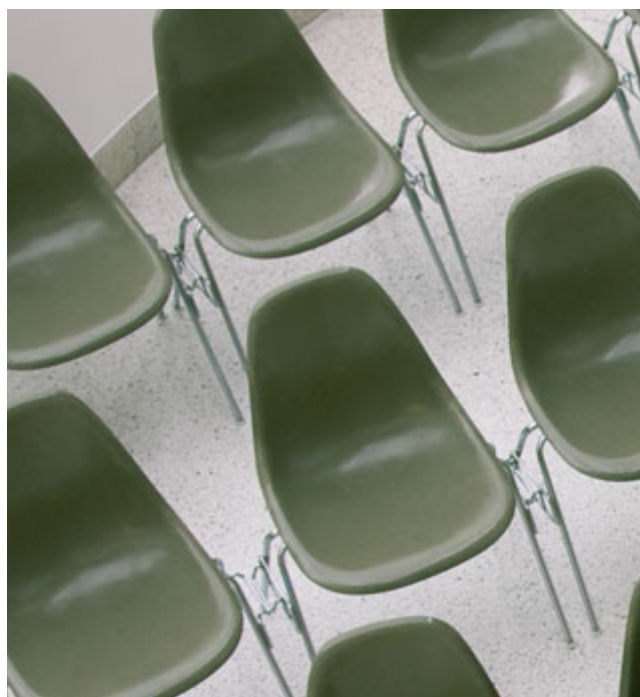
Auch beim Punkt „Wer darf/soll Netzwerkteilnehmer bzw. Vertragsnehmer werden?“ und „Wie finanzieren wir ein solches Netzwerk?“ herrschte schnell Einigkeit: Teilnehmer sollen danach zum einen Städte/Gemeinden werden können, aber auch kommunale bzw. kommunal beherrschte Betriebe mit einem nach Einwohnerzahl/Mitarbeiterzahl gestaffelten Mitgliedsbeitrag.

Die KuA NRW hat zahlreiche Arbeitsaufträge aus diesen Gesprächen mitgenommen und wird das Thema weiter vorantreiben und spätestens am 10. Februar 2011 auf dem 2. NRW-Arbeitsschutzkongress über den Stand und die vorgesehene Gründungsversammlung berichten.

Für weitere Informationen und Fragen, oder wenn Sie mit uns die Idee des Netzwerks konkreter machen möchten, wenden Sie sich bitte an:

Dipl.-Ing. Barbara Niermann
Tel. 0211/430 77 21
E-Mail: niermann@kua-nrw.de

Dr. Mathias Frölich
Tel.: 0211/430 77 29
E-Mail: froelich@kua-nrw.de



BEHÖRDEN- IT-SICHERHEITSTRAINING BITS

Dr. Mathias Frölich, KuA NRW, Düsseldorf

Die IT-Sicherheit in den staatlichen und kommunalen Behörden gewinnt zunehmend an Bedeutung. Täglich gefährden Viren, Würmer und Phishing-Angriffe auch öffentliche Einrichtungen. Durch die Vernetzung der Anwendungen, Arbeitsplätze und Standorte – über Behörden hinweg – muss die Mitarbeiterschaft sensibilisiert und mit den Gefahren der PC- und Internetnutzung vertraut gemacht werden.

Das E-Learning-Programm BITS

Kostenloses Behörden-IT-Sicherheitstraining der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA NRW).

Seit vier Jahren nutzen Städte und Gemeinden, aber auch Ministerien und andere öffentliche Einrichtungen wie das Robert-Koch-Institut oder die Polizei Berlin, das E-Learning-Programm BITS, um die Mitarbeiterschaft durch Selbstschulungen am PC mit den Risiken der Internetnutzung vertraut zu machen. Die gute Verständlichkeit, die klare Übersichtlichkeit und die einfache Steuerung über den Browser führen zur hohen Akzeptanz der oft nicht leicht vermittelbaren Inhalte.

Für den Dienstherrn bietet BITS durch seine leichte Konfigurierbarkeit und die Tatsache, dass es komplett unter einer OpenSource-Lizenz steht, ein schnell installierbares und anpassbares Werkzeug, um allen an PC-Arbeitsplätzen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kostenlos die wichtigsten Gefahren und Verhaltensregeln für ein sicheres Arbeiten zu erläutern.

BITS steht ab sofort in der vollständig aktualisierten und erweiterten Version 2.51 unter <http://www.bits-training.de> zum Download für jedermann kostenlos zur Verfügung und kann auch direkt online genutzt werden.

Das Behörden-IT-Sicherheitstraining ermöglicht ein selbstständiges Erarbeiten der wichtigsten Sicherheitsthemen: E-Mail, Viren, Passwörter, Internet, vertrauliche Daten, mobile Geräte und das Verhalten am (PC-)Arbeitsplatz werden in einfachen Worten und kurzen Texten anschaulich mit vielen Beispielen und Tipps zum richtigen Verhalten erörtert. Alle Texte und Bilder können dabei angepasst oder erweitert werden. So kann ein ganz auf Ihre Behörde angepasstes Werkzeug zur Sensibilisierung Ihrer Mitarbeiterschaft schnell und kostengünstig eingeführt werden.

Hilfestellung durch die KuA NRW

Als Herausgeber von BITS beraten wir bei der Installation oder Anpassung an individuelle Anforderungen einzelner Behörden. Daneben unterstützen wir in zahlreichen datenschutzrechtlichen Fragen oft gemeinsam mit am Markt bewährten Partnern oder vermitteln Ihnen mögliche Ansprechpartner. Die



Dienstleistungen reichen dabei von Bestandsaufnahmen der betrieblichen Organisation des Datenschutzes und der IT-Sicherheit über Datenschutz-Audits bis hin zu Inhouse-Schulungen für Ihre Mitarbeiter. Infrage kommen dafür grundsätzlich alle Themen, die die KuA NRW in externen Seminaren behandelt, so zum Beispiel das öffentliche Informationszugangsrecht in Ihrer Kommune.

Den bisherigen Erfolg mit diesen Schulungen und unserer Kongress- und Seminarreihe führen wir dabei nicht allein auf die aktuellen Themen, sondern auch auf unsere ausnahmslos alltagserprobten und erfahrenen Referenten zurück.

Eine besondere Wertschätzung erfährt der 4. NRW-Datenschutzkongress am 15. März 2011, unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW fast schon ein „Dauerbrenner“. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat neben anderen hochkarätigen Referenten sein Kommen zugesagt und wird zum Thema: „Datenschutz – ein Vorhaben für Bürger und Bürgerinnen“ referieren.

Für Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner:

Dr. Mathias Frölich

Tel.: 0211/430 77 29, E-Mail: froelich@kua-nrw.de

gerne zur Verfügung

TIMES THEY ARE A-CHANGIN'

Ein kurzer Rückblick auf die Vergaberechtsreform der Jahre 2009/2010

Stefan Pollender, KuA NRW, Düsseldorf



Vier Jahre ist es her, dass das Vergaberecht, insbesondere die VOL/A und die VOB/A, im Jahr 2006 umfassend geändert wurde. Da das Recht aber im ständigen Fluss ist, haben europäische Vorgaben, die Rechtsprechung und der Fortschritt im elektronischen Datenverkehr nunmehr eine abermalige Anpassung des deutschen Vergaberechts an die gegebenen Verhältnisse notwendig gemacht. Der folgende, angesichts der Fülle der Veränderungen keineswegs erschöpfende Beitrag soll den Rechtsanwendern in den kommunalen Vergabestellen nochmals einige praxisrelevante Neuerungen dieser Vergaberechtsreform in den Bereichen GWB, VOB/A und VOL/A in Erinnerung rufen.

Änderungen im GWB:

- De-facto-Vergaben (Auftragsvergaben ohne Beachtung gesetzlicher Verfahrensvorschriften) sind nunmehr von Anfang an unwirksam. Die Unwirksamkeit kann jetzt von einem Bieter nach § 101 b GWB n.F. innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden.
- Nach § 97 Abs. 3 GWB n.F. sind bei der öffentlichen Auftragsvergabe „mittelständische Interessen“ vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen aber zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 VOL/A 2009, § 5 Abs. 2 VOB/A 2009).
- Die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschreibung sogenannte vergabefremde Aspekte zu berücksichtigen, wird in § 97 Abs. 4 GWB n.F. stärker betont und damit erleichtert. Dabei geht es darum, über das Instrument der Vergabe öffentlicher Aufträge bestimmte politische Ziele durchzusetzen (z. B. Umweltschutz, Gleichstellung, Ausbildungsförderung, Verbot von Kinderarbeit). Diese zu-

sätzlichen Anforderungen an den Auftragnehmer müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

- Um den Unternehmen den Nachweis der Eignung zu erleichtern, können Auftraggeber Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen (§ 97 Abs. 4a GWB; vgl. § 6 VOB/A). Den Bietern ist jedoch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, die Eignung durch Einzelnachweise zu belegen.
- Städtebauliche Verträge und Grundstücksveräußerungen mit Bauverpflichtung unterliegen gemäß der nun präzisierten Definition in § 99 Abs. 3 GWB n.F. nicht (mehr) der Ausschreibungspflicht. Der Gesetzgeber tritt damit der insbesondere vom OLG Düsseldorf vertretenen „Ahlhorn“-Rechtsprechung entgegen. Allein die Verwirklichung einer vom Planungsträger angestrebten städtebaulichen Entwicklung soll noch keinen Beschaffungsbedarf des Auftraggebers begründen.
- Die früher in § 13 VgV normierte Pflicht des Auftraggebers, unterlegene Bieter (und nunmehr auch im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs nicht berücksichtigte Bewerber) darüber zu informieren, dass und aus welchen

Gründen ihr Angebot keine Berücksichtigung finden soll, ist nunmehr in § 101a GWB geregelt. Der Vertrag darf erst geschlossen werden, wenn der Auftraggeber diese Informationspflicht erfüllt hat und eine entsprechende Frist verstrichen ist. Macht der Bieter den Verstoß gegen die Informationspflicht fristgemäß im Nachprüfungsverfahren geltend, so ist der Vertrag von Anfang an unwirksam.

- Teilt der Auftraggeber mit, einer Bieterterrüge nicht abhelfen zu wollen, so muss der Bieter innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung einen Nachprüfungsantrag erheben (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Anders als ursprünglich vorgesehen enthält das Gesetz keine Ausnahmeregelungen zur sog. Inhouse-Vergabe sowie zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Änderungen in der VOB/A:

- In § 3 VOB/A (Arten der Vergabe) wurden feste Auftragswertgrenzen nach Gewerken getrennt zur Durchführung von beschränkten Ausschreibungen festgesetzt. Diese betragen 50.000 € für Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung, 150.000 €



für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und 100.000 € für alle übrigen Gewerke. Freihändige Vergaben können zudem bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer erfolgen (§ 3 Abs. 5 letzter Satz VOB/A). Diese Wertgrenzen liegen weit unterhalb von Wertgrenzen für kommunale Vergaben in NRW, sodass die Städte und Gemeinden insoweit weiter von den Länderregelungen Gebrauch machen dürfen.

- In der Neuregelung des § 7 VOB/A (Leistungsbeschreibung) ist nun in Nr. 4 festgelegt, dass „Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen“ sind und angehängte Stundenlohnarbeiten nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden dürfen. Damit wird dem neuen § 7 VOB/A (bisher § 9 Nr. 1 VOB/A) Rechnung getragen, der verlangt, dass die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben ist. Bedarfspositionen erlauben dem Bieter keine eindeutige Preisberechnung und verleiten daher zu Spekulationen. Schon in den früheren Fassungen der VOB waren Bedarfspositionen nur ausnahmsweise zulässig.
- Die Regeln für die Aufstellung von Vertragsbedingungen, die von den

öffentlichen Auftraggebern zu beachten sind, wurden in § 9 VOB/A zusammengefasst. Als nachteilig für Städte und Gemeinden als Auftraggeber könnte sich die in § 9 Abs. 7 VOB/A neu aufgenommene Regelung zu den Sicherheitsleistungen erweisen. Danach soll auf Sicherheitsleistungen künftig ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche zu verzichten. Bei beschränkter Ausschreibung sowie bei freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden. Diese Regelung zielt auf eine Entlastung von kleineren und mittleren Unternehmen ab.

- Das Verhandlungsverbot bei Ausschreibungen wird in § 15 VOB/A nunmehr dadurch klargestellt, dass der Begriff Verhandlung durch den Begriff der Aufklärung ersetzt wurde. Ferner ist in Korrespondenz mit der Regelung, nach der Nachweise und Erklärungen nachgereicht werden können, bei Abs. 2 eingefügt, dass den Bietern eine Frist für geforderte Aufklärungen und Angaben gegeben

werden kann. Ihre Angebote bleiben unberücksichtigt, falls sie diese unbeantwortet verstreichen lassen.

- In einem neuen § 16 VOB/A (Prüfung und Wertung der Angebote) werden nun die einzelnen Schritte des Wertungsverfahrens übersichtlich dargestellt. Außerdem wurden in § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. c, Nr. 3 VOB/A aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis und im Interesse eines umfassenden Wettbewerbs Regelungen aufgenommen, nach denen Angebote, bei denen ein einzelner und unwesentlicher Positionspreis fehlt, unter bestimmten Voraussetzungen (entgegen bisheriger Rechtsprechung) nicht ausgeschlossen werden dürfen. Weiter können zukünftig vom Bieter nicht rechtzeitig beigebrachte und daher fehlende Erklärungen oder Nachweise spätestens innerhalb von sechs Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachgereicht werden.

Änderungen in der VOL/A:

- Das „Schubladensystem“ von Basis- und a-Paragrafen bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten wurde zugunsten einer Ordnung aufgegeben, die beide Verfahren klar unterteilt: Abschnitt 1 VOL/A enthält



Bestimmungen für die nationale Vergabe nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Abschnitt 2 in sich geschlossene Regelungen für die EU-Vergabe außerhalb der Sektorenbereiche. Die Paragraphen des 2. Abschnitts erhalten die Zuweisung „EG“. Die Abschnitte 3 und 4 a.F. wurden zugunsten einer eigenen neuen Sektorenverordnung aus der VOL/A entfernt.

- Gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A 2009 können Leistungen bis zu einem Bagatellbetrag von 500 € ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).
- Die Eignung des Bieters wird nun grundsätzlich durch Eigenerklärungen der Unternehmen unterstellt (§ 6 Abs. 3 VOL/A). Nur wenn im Einzelfall Anhaltspunkte gegen die Eignung sprechen, soll die Vergabestelle separate Eignungsnachweise verlangen.
- Die Regelungen über Vergabeunterlagen und Vertragsbedingungen befinden sich nun getrennt in den §§ 8, 9 VOL/A. Die Bestimmungen zu den Vertragsbedingungen wurden reduziert. Die Normen zu den Angebotsfristen (§ 10 VOL/A) sowie der Form und dem Inhalt der Angebote (§ 13 VOL/A) sind nunmehr getrennt geregelt. Die Bestimmungen zur Prüfung und Wertung der Angebote wurden in § 16 VOL/A zusammengefasst.

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der neuen Vergaberegeln. Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH gibt Ihnen zu allen Fragen rund um die Vergaberechtsreform selbstverständlich gerne Auskunft und beobachtet für Sie die sicherlich spannende Umsetzung der Novelle in der Rechtsprechung und der Vergabepaxis.

Alle, die Ihnen bei der KuA NRW in puncto Vergaberecht und Ausschreibungen gerne weiterhelfen:

Claudia Koll-Sarfeld
Tel.: 0211/430 77 15
E-Mail: koll-sarfeld@kua-nrw.de

Stefan Pollender
Tel.: 0211/430 77 181
E-Mail: pollender@kua-nrw.de

Werner Jahr
Tel.: 0211/430 77 106
E-Mail: jahr@kua-nrw.de

Dr. Wolfgang Malms
Tel.: 0211/430 77 105
E-Mail: malms@kua-nrw.de

Dr. Steffen Genieser
Tel.: 0211/430 77 104
E-Mail: genieser@kua-nrw.de

Wir begleiten bei der Ausschreibung zu:

- Schülerspezialverkehr
- Fahrzeugbeschaffung
- Klärschlamm Entsorgung
- Wärmelieferung
- Straßenbeleuchtung
- Rettungsdienstleistungen
- Abfalleinsammlung oder Verwertung
- Straßenreinigung
- Gebäudereinigung

BUCHVORSTELLUNG

Abfallgesetz NRW – Kommentar auf neuem Stand

Der bewährte Kommentar zum Landesabfallgesetz

Schink/Queitsch/Scholz/Stollmann, Abfallgesetz für das Land NRW, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

liegt nun in aktualisierter Auflage mit Stand Juni 2010 vor.

Der Kommentar behandelt umfassend alle wesentlichen Themenbereiche des Abfallrechts unter landesrechtlichen Gesichtspunkten. Einbezogen werden Erläuterungen und Hinweise zum Bundesabfallrecht, soweit dies insbesondere zum besseren Verständnis der Vorschriften erforderlich ist.

Die Kommentierung wird ergänzt durch eine Darstellung des Bodenschutz- und Altlastenrechts in NRW und enthält im Anhang den Text des Landesbodenschutzgesetzes und die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten sowie weitere landesrechtliche Vorschriften und Mustersatzungen.

Die Autoren kennen die Materie aus der täglichen Praxis: Fr. Scholz ist Referentin beim Landkreistag NRW; Dr. Queitsch langjähriger Hauptreferent für Umweltrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW und Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH; Dr. Schink war Staatssekretär im Umweltministerium NRW; Ministerialrat Dr. Stollmann befasst sich mit Bodenschutz- und Altlastenrecht.

In der Kombination von Abfallrecht einerseits und Bodenschutz- und Altlastenrecht andererseits ist diese Ausgabe eine wertvolle Orientierungshilfe für alle, die mit dem Abfall-, Bodenschutz- und Altlastenrecht in Verbindung stehen und es anzuwenden haben. **KuA**



WEITERBILDUNGSANGEBOT der KuA NRW

Öffentliches Informationszugangsrecht in der Kommune

Seminar für Führungs- und Fachpersonal aus Fachämtern, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kommunalen Datenschutz und in der Personalvertretung sowie für Ratsmitglieder.
Am 17. Januar 2011 in Münster und am 8. Juni 2011 in Unna
Kostenbeitrag: 265,- €

Grundlagenseminar Datenschutz – praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen

Seminar für Führungs- und Fachpersonal aus Fachämtern, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kommunalen Datenschutz und in der Personalvertretung sowie für Ratsmitglieder.
Am 3. und 4. Februar 2011 in Düsseldorf
Kostenbeitrag: 530,- €

2. KuA Arbeitsschutztagung für Kommunen und kommunale Betriebe

Die Tagung gibt Einblick in verschiedene Themenbereiche der Arbeitssicherheit. Die Referenten berichten aus der Praxis über Hilfestellungen und Lösungsvorschläge für die Umsetzung von Arbeitsschutzaufgaben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, sich über verschiedene Exponate und an Aktionsständen zu informieren.
Am 10. Februar 2011 in Münster
Kostenbeitrag: 295,- €

4. Datenschutzkongress in NRW – praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen

Fachkongress mit Praxisforen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes für Datenschutzbeauftragte, IT-Verantwortliche, Mitarbeiter und Führungskräfte aus den Bereichen Organisation, Personalwesen, Rechnungsprüfung und EDV.
Am 15. März 2011 in Bochum
Kostenbeitrag: 295,- €

Anmeldung zu den Weiterbildungsveranstaltungen über unsere Mitarbeiterin:

Claudia Dumsch
Tel.: 0211/430 77 25
E-Mail: dumsch@kua-nrw.de

oder direkt online über unsere Homepage:
www.kua-nrw.de

**KOMMUNAL- UND
ABWASSERBERATUNG NRW GMBH**

Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77 0
Telefax 0211/430 77 22

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Michael Lange
0211/430 77 20
lange@KuA-NRW.de
Dr. Peter Queitsch
0211/430 77 12
queitsch@KuA-NRW.de

VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE

Martina Murafsky
0211/430 77 0
murafsky@KuA-NRW.de
Andrea Dolif
0211-430 77 187
dolif@kua-nrw.de
Claudia Dumsch
0211/430 77 25
dumsch@KuA-NRW.de
Barbara Gehrman
0211/430 77 180
gehrmann@KuA-NRW.de
Helga Klaaßen
0211/430 77 185
klaassen@KuA-NRW.de
Nora May
0211/430 77 188
may@kua-nrw.de

ORGANISATION/ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gudrun Abel
0211/430 77 17
abel@KuA-NRW.de

RECHT

Claudia Koll-Sarfeld
0211/430 77 15
koll-sarfeld@KuA-NRW.de
Nadine Appler
0211/430 77 183
appler@KuA-NRW.de
Christoph Fortmann
0211/430 77 189
fortmann@kua-nrw.de

Anja Klein
0211/430 77 108
klein@KuA-NRW.de
Astrid Konzelmann
0211/430 77 28
konzelmann@KuA-NRW.de
Stefan Pollender
0211/430 77 181
pollender@KuA-NRW.de
Viola Wallbaum
0211/430 77 28
wallbaum@KuA-NRW.de

TECHNIK

Dr. Ralf Togler
0211/430 77 101
togler@KuA-NRW.de
Michael Bone
0211/430 77 109
bone@KuA-NRW.de
Horst Overfeld
0211/430 77 14
overfeld@KuA-NRW.de
Dagmar Carina Schaaf
0211/430 77 19
schaaf@KuA-NRW.de
Jan Sievers
0211/430 77 103
sievers@kua-nrw.de

SOFTWARE

Frank Thies
0211/430 77 16
thies@KuA-NRW.de
Oliver Bröhl
0211/430 77 13
broehl@KuA-NRW.de
Marcus Hermann
0211/430 77 26
hermann@KuA-NRW.de
Karsten Klick
0211/430 77 107
klick@KuA-NRW.de

Michaela Redecker
0211/430 77 27
redecker@KuA-NRW.de

SOFTWARESERVICE

0211/430 77 100

ORGANISATION/MANAGEMENT

Dr. Mathias Frölich
0211/430 77 29
froelich@KuA-NRW.de
Dr. Steffen Genieser
0211/430 77 104
genieser@KuA-NRW.de
Stefan Müller
0211/430 77 184
mueller@kua-nrw.de
Barbara Niermann
0211/430 77 21
niermann@kua-nrw.de
Uwe Schielke
0211/430 77 11
schielke@KuA-NRW.de
Dr. Susanne Sindern
0211/430 77 102
sindern@KuA-NRW.de
Stefan Vöcklinghaus
0211/430 77 24
voecklinghaus@KuA-NRW.de

BESCHAFFUNG/GEBÄUDEMANAGEMENT

Werner Jahr
0211/430 77 106
jahr@KuA-NRW.de
Dr. Wolfgang Malms
0211/430 77 105
malms@KuA-NRW.de